

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 8 (1932)

Heft: 44

Artikel: Zürcher Seepolizei

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-756601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

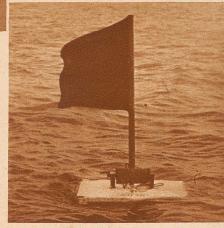
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Hauptgerät für das Suchen Ertrunkener sind die Angel. Sie sind drei- oder vierspitzig und hängen in Zwischenzügen von 50 cm an der Suchleine oder der Suchstange.



Die Suchleine wird versetzt, dann von zwei Booten mittels eines Taues über den Seegrund gezogen. Von Zeit zu Zeit wird sie heraufgeholt, um die Angel von dem aufgespülten Moos, etc. zu befreien



Die gute Uebung und ihr Gefühl sagt den Suchleuten sofort, wenn eine Angel der Suchleine sich irgendwo eingehakt hat. Schon am Gewicht spüren sie es, wenn der Verunglückte gefunden ist. Vorsichtig und unter größter Spannung wird dann die Suchleine mit der Last heraufgezogen



Is die Leiche geborgen, wird sie an Land gebracht und eingearbeitet. Die Arbeit der Suchmannschaft ist beendet. Die Sanität übernimmt die Überführung des Verunglückten

ZÜRCHER SEEPOLIZEI

TEXT UND AUFNAHMEN VON K. EGLI



Seepolizist bei der Kontrolle des Fischer-Patentes



Seepolizist warnt Badende

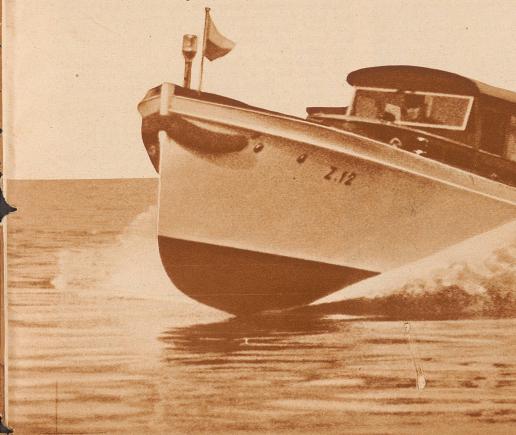
Als einzige aller Schweizer Städte hat Zürich seit einigen Jahren im Rahmen ihres Polizeikorps einen regulären Polizeidienst auf dem See eingeführt. Aufgabe dieses Spezialdienstes ist vor allem die Aufsicht über die Klasse, wie Ruder-, Segel- und Motorboote, die sowohl hinsichtlich ihrer Besatzung wie auch der Ausrüstung kontrolliert und im Verkehr überwacht werden. Bei gefährlichem Wellengang oder Nebelbildung wird das Ausfahren von Kleinschiffen verboten und auch sorgfältig darüber gewacht, daß keinerlei Mietboote abgegeben werden, außerdem hat die Seepolizei natürlich allen in Seenot geratenen, Badende oder Schiffahrende, Hilfsdienste zu leisten, bei Stürmen helfend einzuspringen oder vor heraufziehenden Unwettern zu warnen. Bei starkem Verkehr auf dem See, wie an Samstagen und Sonntagen, muß die Kursrichtung der ein- und ausfahrenden Dampfer freigehalten werden. Für die Lösung dieses gerüttelten Maßes von Aufgaben stehen dem Seepolizeidienst zwei leistungsfähige, mit allen Rettungsmitteln ausgerüsteten Motorboote zur Verfügung, von denen das eine, ein ausgesprochenes Schnellboot, befähigt ist, seinen Dienst auch bei schwierigen Stürmen zu erfüllen.

Die größte Schwierigkeit, die Seepolizei der Zürcher Seepolizei darstellt, ist ihr Leidensfahrdienst von Ertrunkenen sein, mit welchem sie sich in ganzem Land einen Namen zu schaffen gewußt hat, und es gibt wenig Seen in der Schweiz, auf welche sie nicht schon zu diesem Spezialdienst herbeigezogen worden wären. Auf dem stadtzürcherischen Seeteil wird von Amtes wegen unentgegnetlich nach jedem Ertrunkenen während ganzer dreier Tage gesucht; die unermüdliche Geduld und reiche Erfahrung der Suchmannschaft, die so ziemlich bei jedem Wetter ihren Dienst unerschrocken nadreht, lassen nur in ganz seltenen Fällen eine Verlängerung der Suchfrist notwendig werden. In der Regel kann damit gerechnet werden, daß mit 95—98 Prozent Wahrscheinlichkeit der Ertrunkene innerhalb der ersten 12 Suchstunden geborgen wird, und zwar vollständig unabhängig davon, ob der See nun 25 oder 150 Meter tief ist. Nur bei besonders felsigem, z. T. auch unterspültem Seeboden, wie ihn auch der Zürichsee an einigen Stellen aufweist, bieten sich erhebliche Schwierigkeiten, die auf eine negativen Resultat der Sucharbeiten gerechnet werden.

Es hat sich aber in vielen solchen Fällen gezeigt, daß auch der Einsatz von Tauern resultlos verlief, so daß aus diesem Grunde alle Nachforschungen eingestellt werden mußten.

Blatt auf den beladenen Zürichsee an einem schönen Sommertag; er ist das Wirkungsfeld der Zürcher Seepolizei

Aufnahme Offizielles Verkehrsamt Zürich



Das große Motorboot der Zürcher Seepolizei auf einer Patrouillenfahrt